

§ 8 Zulässigkeit der Leichenüberführung

¹Die Überführung einer Leiche ist nur zulässig, wenn

1. der Arzt die Todesbescheinigung ausgestellt hat,
2. keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind und
3. Gründe der Strafrechtspflege nicht entgegenstehen.

²Überführungen ins Ausland sind nur zulässig, wenn außerdem der Standesbeamte auf der Todesbescheinigung und dem nicht vertraulichen Teil die Beurkundung des Sterbefalls oder die Zurückstellung der Beurkundung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 PStV vermerkt hat.